

Bekanntmachung

Renaturierung Prim, Abschnitt 2.1, Spaichingen, „Primpark“

Bekanntmachung der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht

Die Stadt Spaichingen hat beim Wasserwirtschaftsamt Tuttlingen die wasserrechtliche Zulassung zur Renaturierung der Prim, Abschnitt 2.1, beantragt.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Landratsamt Tuttlingen hat im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens diese standortbezogene Vorprüfung durchgeführt und festgestellt, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Damit besteht für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Bahnhofstraße 100, Gebäude B / Ebene 3, 78532 Tuttlingen, zugänglich.

Tuttlingen, den 10.09.2024

Landratsamt Tuttlingen

Untere Wasserbehörde